

# Die Auswirkung einer Serienschadenklausel auf den Exzedenten in der Pflichtversicherung (OGH 7 Ob 20/24b)

In der Entscheidung 7 Ob 20/24b setzte sich der OGH mit der Auslegung einer Serienschadenklausel bei einer sich auf mehrere Klienten auswirkenden Pflichtverletzung einer Steuerberatungsgesellschaft sowie deren Auswirkung auf den Exzedentenversicherer auseinander.

## SACHVERHALT

Die klagende Steuerberatungsgesellschaft hatte die nach dem WTBG 2017 erforderliche Pflicht-Haftpflichtversicherung (mit einer Versicherungssumme von EUR 250.000,- je Schadenfall) abgeschlossen.

Darüber hinaus war die Klägerin auch unter der von der Kammer der Wirtschaftstreuhand abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, welche als Exzedentenversicherung nur im Anschluss an die eigene Pflicht-Haftpflichtversicherung – somit den EUR 250.000,- übersteigenden Betrag – deckt, mitversichert.

Die Klägerin vertrat mehrere Personen in steuerrechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit der Verpachtung einer Ferienwohnungsanlage. Das Finanzamt qualifizierte die Verpachtung als Liebhaberei und erkannte daher den geltend gemachten Vorsteuerabzug nicht an.

Die Begründung der hiergegen erhobenen Rechtsmittel sollte von der Klägerin mittels gebündeltem Schriftsatz für alle Klienten gemeinsam nachgereicht werden. Zumal der Eingang dieses Schriftsatzes beim Finanzamt nicht festgestellt werden konnte,

wurden die inhaltlich unzutreffenden Entscheidungen des Finanzamts rechtskräftig. Den Anlegern entstand dadurch jeweils ein Schaden zwischen rd EUR 25.000,- und EUR 60.000,-. Insgesamt lag der entstandene Schaden über EUR 250.000,-.

Die Klägerin ersetzte den Gesamtschaden und beehrte vom Exzedentenversicherer den über die Versicherungssumme ihrer Pflicht-Haftpflichtversicherung von EUR 250.000,- hinausgehenden Betrag mit dem Argument, die Versicherungssumme der Pflicht-Haftpflichtversicherung sei aufgrund der Serienschadenklausel ausgeschöpft.

## BEURTEILUNG DER SERIENSCHADENKLAUSEL

Der Pflicht-Haftpflichtversicherung lagen die Allgemeinen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung für die Sektoren Immobilien, Recht, Versicherung, Wirtschaft (ABHV) zugrunde. Diese enthielten folgende Serienschadenklausel: *„Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen eines Verstoßes; mehrerer auf derselben Ursache beruhende Verstöße; [...]“*.

Der OGH prüfte inhaltlich die Serienschadenklausel der Grundversicherung, von welcher letztlich abhängt, ob die Versicherungssumme der Grundversi-

## SCHLAGWÖRTER

Pflichtversicherung  
Serienschadenklausel  
Ursachenidentität  
Exzedentenversicherung

cherung ausgeschöpft ist und somit der Exzedentenversicherer zum Zug kommt (wobei er [fälschlicherweise] die Punktierungen des Exzedentenversicherungsvertrags verwendete). Konkret wurde das Vorliegen „eines Verstoßes“ iSd Art 2.1 ABHV sowie das Vorliegen „mehrerer auf derselben Ursache beruhende[r] Verstöße“ iSd Art 2.2 ABHV überprüft.

Die konkrete Frage lautete also, ob der Schaden, der dadurch entstanden war, dass die jedem einzelnen Mandanten aufgrund des jeweiligen Bevollmächtigungsvertrags geschuldete, allerdings unterbliebene Übermittlung des verbesserten Schriftsatzes an das Finanzamt durch die klagende Steuerberatungsgesellschaft als Serienschaden iSd Art 2.1 ABHV bzw. 2.2 ABHV zu qualifizieren ist.<sup>1</sup>

Nach Ansicht des OGH würde der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer aus dem Adressatenkreis der Steuerberater die in Art 2.1 ABHV enthaltene Wortfolge „alle Folgen eines Verstoßes“ auf den jeweils verletzten (selbständigen) Bevollmächtigungsvertrag beziehen und nicht darauf abstellen, ob Pflichten aus mehreren selbständigen Bevollmächtigungsverträgen aus – prozessual zulässigen – Erwägungen in einem Arbeitsschritt (in *concreto*: Einbringung eines Schriftsatzes) erledigt wer-



## VERFASSER

**GREGOR PÖMER**  
Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001  
gregor.poemer@shm.at



## VERFASSER

**ARTHUR KOEPEL**  
Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001  
arthur.koepfel@shm.at

den und es dabei zu einer Schädigung mehrerer Mandanten kommt. Ob die Anleger in steuerrechtlicher Hinsicht gemäß § 4 Abs 1 Liebhabereiverordnung als Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit anzusehen sind, auf die für den Tatbestand der Liebhaberei gemäß § 4 Abs 2 LVO primär abzustellen ist, spielt keine Rolle, weil nicht auf das Steuersubjekt, sondern auf die einzelnen Bevollmächtigungsverträge abzustellen sei. Art 2.1 ABHV komme daher gegenständlich nicht zu Anwendung.

Gemäß Art 2.2 ABHV gelten alle Folgen, mehrerer auf derselben Ursache beruhenden Verstöße, als ein einziger Versicherungsfall. Diese Fiktion bezweckt, dass mehrere Schäden als ein Versicherungsfall behandelt werden und hinsichtlich aller dieser die vereinbarte Versicherungssumme insgesamt nur einmal zur Verfügung zu steht.<sup>2</sup> Die Serienschadenklausel führt folglich beim Versicherungsnehmer zu einer Schmälerung des Versicherungsschutzes und beim Versicherer zu einer Begrenzung seiner Eintrittspflicht in Höhe der Versicherungssumme. Sie beschränkt damit als Risikobegrenzungsklausel die Leistungspflicht des Versicherers zu Lasten des Versicherungsnehmers.<sup>3</sup>

Art 2.2 ABHV setzt voraus, dass die Verstöße des Versicherungsnehmers auf derselben Ursache beruhen, also Ursachenidentität vorliegt. Das Vorliegen einer gleichen oder gleichartigen Ursache genügt also nicht. Ursachenidentität liegt nur bei einer bloßen Multiplikation derselben Ursache ohne einen selbständigen Umsetzungsvorgang vor.<sup>4</sup> Kommt es also zu weiteren selbständigen Umsetzungsvorgängen, beruhen die Verstöße nicht mehr auf „derselben“ Ursache.<sup>5</sup>

Im gegenständlichen Fall liegt die Ursache in der unterbliebenen Übermittlung des verbesserten Schriftsatzes an das Finanzamt. Die Klägerin schuldet die ordnungsgemäße Übermittlung allerdings jedem einzelnen Mandanten, weshalb es zu mehreren Verstößen aus derselben Ursache kam. Die Ursache der Verstöße liegt also in der von der Klägerin

gewählten Vorgangsweise, die Begründung der zuvor erhobenen Berufungen einzelner Mandanten in einem Schriftsatz zusammenzufassen und in einem Übermittlungsvorgang per E-Mail an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Dies stelle nach der Verkehrsauffassung einen einzigen (einheitlichen) Umsetzungsvorgang dar, sodass ein Serienschaden nach Art 2.2 ABHV vorliege. Irrelevant hierfür sei, aus welchem Grund sich die Klägerin für diese Vorgangsweise entschieden hat.<sup>6</sup>

#### VERHÄLTNIS ZUM EXZEDENTENVERSICHERER

Der beklagte Exzedentenversicherer wendete in der Revision ein, die zwischen der Versicherungsnehmerin (vorliegend: der Klägerin) und dem Grundversicherer vereinbarte Serienschadenklausel sei (auch) im Verhältnis zu ihm unwirksam, weil dadurch der Schutz des § 11 Abs 3 WTBG (Mindestversicherungssumme von EUR 72.673,- pro Versicherungsfall) „untergraben“ und gegen die Bestimmungen der Pflichthaftpflichtversicherung verstoßen werde.

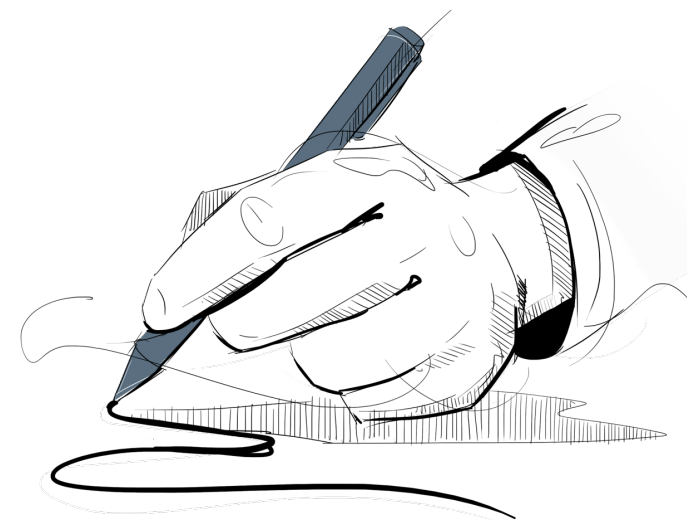
Der OGH verwies diesbezüglich darauf, dass § 11 Abs 3 WTBG den Vertragspartner des Wirtschaftstreuhänders (den Geschädigten) und nicht den Wirtschaftstreuhänder (Versicherungsnehmer der Grundversicherung) oder den Exzedentenhaftpflichtversicherer schützen will, sodass sich der Exzedentenversicherer schon deshalb nicht auf eine allfällige Verletzung dieser (Schutz-)Norm zur Begründung der Unwirksamkeit der Serienschadenklausel stützen könnte.

Der OGH merkte in diesem Zusammenhang auch an, dass der beklagte Exzedentenversicherer auch nicht geschädigter Dritter im Sinn der §§ 149, 158c VersVG ist. Geschädigter Dritter ist nämlich nur, wem der Versicherungsnehmer „verantwortlich“ geworden ist.<sup>7</sup> Dazu zähle der beklagte Exzedentenversicherer jedenfalls nicht. Selbst wenn man von einer Unwirksamkeit der Serienschadenklausel wegen eines Verstoßes gegen § 158c VersVG Dritten gegenüber ausgehen würde,<sup>8</sup> hätte dies für den vor-

liegenden Rechtsstreit des Versicherten gegen den Exzedentenhaftpflichtversicherer somit keine Relevanz.

#### FAZIT

Der OGH lieferte in dieser Entscheidung also Auslegungshilfen für Serienschadenklauseln. Zudem wurde klargestellt, dass Serienschadenklauseln in Pflichthaftpflichtversicherungen nicht gänzlich unwirksam sind. Der Exzedentenversicherer kann sich auf deren allfällige Unwirksamkeit jedoch nicht berufen, weil er nicht vom Schutzzweck der Norm (des § 11 Abs 3 WTBG) umfasst ist. Ferner wies der OGH ausdrücklich darauf hin, dass ein Exzedentenversicherer kein geschädigter Dritter iSd §§ 149, 158c VersVG ist. Ob sich Pflichthaftpflichtversicherer auch gegenüber solchen geschädigten Dritten auf eine Serienschadenklausel berufen können, lies der OGH allerdings offen.



#### LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

- 1 OGH 26.02.2016, 8 Ob 15/16p.
- 2 vgl auch RIS-Justiz RS0133573.
- 3 OGH 28.04.2021, 7 Ob 68/21g mwN; OGH 25.05.2022, 7 Ob 20/22z; OGH 17.04.2024, 7 Ob 20/24b.
- 4 OGH 25.05.2022, 7 Ob 20/22z mwN; OGH 17.04.2024, 7 Ob 20/24b.
- 5 *Fenyves*, VR 2015, 31 (35); *Uitz*, Serienschadenklauseln in der Haftpflichtversicherung des BTVG-Treuhänders (Teil II: Versicherungsvertragsrecht), ImmoZak 2023, 26 (28); *Wilhelmer*, Berufshaftpflichtversicherung (2022) Rz 2109; OGH 17.04.2024, 7 Ob 20/24b.
- 6 Ob eine willkürlich gewählte Vorgangsweise der Klägerin an dieser Beurteilung etwas geändert hätte, lässt der OGH hierin unbeantwortet.
- 7 vgl die Fallgruppen bei *Rubin* in *Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG (2021) § 158c Rz 14 ff.
- 8 vgl dazu etwa *Wilhelmer*, Berufshaftpflichtversicherung (2022) Rz 2268 ff; *ders.*, Die Serienschadenklausel in der Berufshaftpflichtversicherung – zugleich eine Besprechung von OGH 7 Ob 70/14s, ZFR 2015, 253 (260).